



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

13.08.2019

An das
Amt das BMASGK
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Email: post@sozialministerium.at

Betrifft:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur SchulÄ-VO 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs geben wir zum Entwurf der im Betreff genannten Verordnung nachfolgende Stellungnahme ab:

Einleitend ist zu begrüßen, dass durch Schaffung dieser neuen VO ermöglicht und klargestellt wird, inwieweit Schulärzte über die rein „schulbezogene“ Tätigkeit hinaus auch „allgemeine gesundheitsbezogene“ Tätigkeiten verrichten dürfen und sollen. Aus gesundheitspolitischer Sicht stellt diese VO einen klaren Fortschritt dar.

Positiv ist auch die Klarstellung (in den EB), dass dieser zum Gesundheitswesen gehörende Bereich in Hinkunft im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz inhaltlich koordiniert und verantwortet wird. Damit sollte klar sein, wer organisatorisch und finanziell für diese Aufgaben zuständig ist.

Bedenklich stimmen allerdings folgende Punkte (Zitate aus den EB):

- *„In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die bestehenden Kompetenzen oder Kosten derzeit unberührt bleiben. Im Zuge einer Weiterentwicklung wird es von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu einer besseren Klärung und Akkordierung der damit verbundenen Zuständigkeiten kommen.“*
- *„Klarzustellen ist, dass durch die gegenständliche Verordnung, die durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu erlassen ist,*

keine Verpflichtung für Schulträger begründet und keine Ansprüche von Schulträgern eröffnet werden."

- *„Die aufgrund dieser Verordnung ermöglichte Beauftragung von Schulärztinnen/Schulärzten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird selbstverständlich im konkreten Fall Verhandlungen mit den zuständigen Bundesministerien, den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund sowie ergänzend den Privatschulerhaltern bedürfen.“*

Der Österreichische Gemeindebund hat erst 2019 mittels eines Verfassungsgutachtens nachgewiesen, dass die Erhalter von Pflichtschulen (Gemeinden) derzeit in verfassungswidriger Weise zur Beistellung und Finanzierung von Schulärzten verpflichtet werden – Aufgabe der Schulerhalter für Pflichtschulen ist vereinfacht gesagt allein das Facility Management. Diese verfassungsrechtliche Situation bezieht sich auf die derzeit rein „schulbezogenen“ Tätigkeiten der Schulärzte in Pflichtschulen.

Durch die in Begutachtung stehende VO würden über diese „schulbezogenen“ Tätigkeiten hinaus Aufgaben an die Schulärzte übertragen. Klar ist, dass diese Aufgaben ebenso wenig wie die „schulbezogenen“ Tätigkeiten nicht in verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden als Pflichtschulerhalter fallen.

Insofern ist bedauerlich, als im Zusammenhang mit der Erlassung der in Begutachtung stehenden VO alle organisatorischen und finanziellen Fragen offen gelassen werden und auf weitere „Verhandlungen“ verwiesen wird.

- ⇒ Angeregt wird seitens des FLGÖ NÖ, bei diesen „Verhandlungen“ nicht nur die organisatorische und finanzielle Zuständigkeit des Bundes für die „allgemeinen gesundheitsbezogenen“ Tätigkeiten der Schulärzte (Zuständigkeit BMASGK) sondern auch der „schulbezogenen“ Tätigkeiten der Schulärzte (Zuständigkeit BMBWF) festzulegen.
- ⇒ Dies muss dann mit entsprechenden Änderungen der Pflichtschulgesetze der Länder in der Weise einhergehen, als jegliche organisatorische oder finanzielle Zuständigkeiten der Gemeinden als Pflichtschulerhalter betreffend Schulärzte wegfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr

(Landesobmann)